

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Notfürsorgeeinrichtung der Ärztekammer Niedersachsen

Artikel 1

Erste Änderung der Satzung über die Notfürsorgeeinrichtung der Ärztekammer Niedersachsen

Die Satzung über die Notfürsorgeeinrichtung der Ärztekammer Niedersachsen in der Fassung der Neubekanntmachung vom 1. Juni 2018 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Eine regelmäßige Unterstützungsleistung kann nur bewilligt werden, wenn die monatlichen Gesamteinkünfte des Antragstellers und des mit ihm Verheirateten nachfolgende Beträge nicht erreichen und kein ausreichendes Vermögen vorhanden ist:

a) verheirate Kammermitglieder	1487,- €
b) alleinstehende Kammermitglieder und Arztwitwen	1091,- €
c) Vollwaisen	718,- €
d) Halbwaisen und unversorgte Kinder	489,- €“

2. In § 4 Abs. 5 wird der Betrag „630,- €“ durch den Betrag „640,- €“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Die vorstehende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Notfürsorgeeinrichtung der Ärztekammer Niedersachsen wird hiermit ausgefertigt und im Internet unter der Adresse www.aekn.de verkündet.

Hannover, 17. Dezember 2018

Dr. med. Martina Wenker

Präsidentin